

Richtlinie

zur Finanzierung von Pflegestellen im Rahmen der Notunterbringung von jungen Menschen (0 bis 6 Jahre)

Gemäß § 5 der Satzung für das Jugendamt des Landkreis Oberhavel hat der Jugendhilfeausschuss die Neufassung der Richtlinie zur Finanzierung von Pflegestellen im Rahmen der Notunterbringung von jungen Menschen (0 bis 6 Jahre) für den Landkreis Oberhavel am 18.11.2025 beschlossen.

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie gilt für folgende Leistungsfälle im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Oberhavel:

- Leistungen für die familiäre Bereitschaftspflege und Inobhutnahme von jungen Menschen im Alter von 0 bis 6 Jahren bei Pflegepersonen gemäß §§ 42, 42a SGB VIII in der Ausgestaltung mit §§ 27, 33 SGB VIII.

1.2 Sind andere Hilfeträger vorrangig leistungsverpflichtet, so sind diese vorrangig durch den Antragsteller bzw. Leistungsberechtigten in Anspruch zu nehmen.

2. Begriffsbestimmung - Bereitschaftspflege

Die familiären Bereitschaftspflegen und die Inobhutnahmen bei Pflegepersonen nehmen junge Menschen in akuten Krisensituationen bei sich auf - häufig innerhalb kürzester Zeit - immer in besonders belasteten Situationen und i. d. R. ohne Kenntnis über die Vorgeschichte und die Besonderheiten des Kindes.

Die familiäre Bereitschaftspflege steht 24 Stunden je Tag für die Aufnahme eines Kindes bereit.

Die Inobhutnahme bei Pflegepersonen erfolgt geplant in den Servicezeiten des Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel.

Die Unterbringung in einer familiären Bereitschaftspflege und die Inobhutnahme bei Pflegepersonen ist immer zeitlich befristet. Die Belegungsdauer beträgt in der Regel maximal 8 Wochen im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Die familiären Bereitschaftspflegen und die Pflegepersonen für Inobhutnahme durchlaufen vor ihrem Einsatz eine Geeignetheitsprüfung. Sie werden durch Schulungen qualifiziert.

3. Finanzierung

Das Pflegegeld ist in der Zeit der familiären Bereitschaftspflege und der Inobhutnahme bei Pflegepersonen höher als in einer Vollzeitpflegestelle, da der Betreuungsaufwand deutlich intensiver ist.

Die familiäre Bereitschaftspflege und die Inobhutnahme bei Pflegepersonen, die vom Fachbereich Jugend des Landkreises Oberhavel nach §§ 42, 42a SGB VIII in Obhut genommene junge Menschen betreuen, erhalten folgende Leistungen, entsprechend der jeweiligen Rahmenvereinbarung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Fachbereich Jugend):

3.1 Bei Aufnahme von jungen Menschen

Bei Aufnahme eines jungen Menschen erhält die Pflegeperson einen Tagessatz in Höhe von 90,00 Euro für maximal 56 Tage. Die Höhe dieses Tagessatzes wird entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. angepasst.

Für nicht belegte Plätze erhält die Pflegeperson ein Freihaltegeld in Höhe von 40,00 Euro je Platz und Tag. Bei Verhinderung der Pflegeperson (eigener Ausfall) ist der örtliche Träger umgehend zu informieren. Das Freihaltegeld wird in diesem Fall ab dem 4. Tag eingestellt.

Weiterhin erhält die Pflegeperson in der familiären Bereitschaftspflege eine Pauschale zur Sozialversicherung in Höhe von 220,00 Euro je Pflegestelle und Monat.

- 3.2 Mit Beginn der Bereitschaftspflege kann bei Bedarf und auf Antrag der Pflegeperson der junge Mensch mit ausreichender Bekleidung ausgestattet werden.
- 3.3 Bei der Ersteinrichtung eines familiären Bereitschaftspflegeplatzes und bei Pflegepersonen für die Inobhutnahme kann ein Zuschuss für eine einmalige Grundausstattung in Höhe von 1.200,00 Euro (Nachweise in Form von Rechnungen, Quittungen oder Kassenbelegen erforderlich) auf Antrag gewährt werden. Die Grundausstattung bleibt grundsätzlich 5 Jahre Eigentum des Landkreises Oberhavel.
- 3.4 Erhöhte Aufwendungen für Fahrkosten z. B. zu Ärzten, Umgängen und Therapeuten werden ab 10 km (eine Fahrtstrecke) oder ab 2 Terminen je Woche (es wird jeweils die kostengünstigste und zumutbare Variante übernommen) auf Antrag übernommen. Notwendige Parkgebühren werden ab 10,00 Euro mit Nachweis übernommen.
- 3.5 Sonstige Leistungen werden auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis gezahlt, wenn sich der junge Mensch in der Pflegestelle aufhält. Die Entscheidung zur Übernahme der Kosten liegt im pflichtgemäßen Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Hält sich der junge Mensch zu seinem Geburtstag oder über Weihnachten in der Pflegestelle auf, werden auf Antrag jeweils 35,00 Euro gezahlt.

Alle weiteren Einzelheiten (z. B. Aufgaben, Pflichten) sind in der Rahmenvereinbarung zur Bereitschaftspflege und in der Rahmenvereinbarung zur Inobhutnahme für den jeweiligen Einzelfall geregelt.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig werden die bis dahin geltende Richtlinie des Landkreises Oberhavel, Fachbereich Jugend zur Finanzierung von Pflegestellen sowie für die Gewährung von Nebenkosten für Pflegekinder vom 01.02.2021 außer Kraft gesetzt.

Oranienburg, den 10.12.2025

Volker-Alexander Tönnies
Landrat